

I/3

Zuständigkeitsordnung

der
Ausschüsse
des Rates der Stadt Olfen
vom 20.10.1983

inklusive der:

1. Änderung vom 25.09.1986
2. Änderung vom 12.10.1987
3. Änderung vom 18.05.1990
4. Änderung vom 02.07.1993

Der Rat der Stadt Olfen hat aufgrund der §§ 28 Abs. 2 und 42 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), in seiner Sitzung am 20.10.1983 folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse auf die Ausschüsse und den Bürgermeister übertragen, soweit sie kraft Gesetzes nicht bereits übertragen sind:

I. Haupt- Finanz- und Beschwerdeausschuß

1. Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse (§ 43 Abs. 1 Satz 1 GO NW)
2. Entscheidung in den Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (§ 43 Abs. 1 Satz 2 GO NW)

**Entwurf - Zuständigkeitsordnung
der Ausschüsse des Rates der Stadt Olfen
vom 00.00.2008**

Aufgrund des § 41 Abs. 2 i. V. mit § 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olfen am 00.00.2008 nachfolgende Zuständigkeitsordnung beschlossen, soweit die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse nicht bereits kraft Gesetz als auf die Ausschüsse oder auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen gelten.

I. Haupt- und Finanzausschuss

Vom Rat übertragene Entscheidungen

1. Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse (§ 59 Abs. 1 GO)
2. Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 Abs. 1 GO)

3. Entscheidung über die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 46 Abs. 1 GO NW) nach Unterrichtung durch den Bürgermeister	3. Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung nach Unterrichtung durch den Bürgermeister (§ 61 GO)
4. Vorbereitung von Stellungnahmen zu Planungen	4. Erledigung von Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge) gem. § 24 GO in Verbindung mit § 5 der Hauptsatzung
5. Vorberatung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie Entscheidung über die Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind (§ 43 Abs. 2 GO NW)	5. Ausführung des Haushaltsplanes gem. § 59 Abs. 2 GO
6. Vorberatung des Finanzplanes (§ 70 GO NW)	6. Vorschläge für die Wahl von Schöffen, Geschworenen und ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern
7. Vorberatung des Stellenplanes	7. Niederschlagungen und Erlass von Geldforderungen über 2.500,-- Euro
8. Zustimmung zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern durch den Bürgermeister (§ 54 NW in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung)	8. Zuschüsse an private Institutionen, Verbände und Vereine über 250,00 Euro soweit die Vergabe dem HFA zuzuordnen ist
9. Vorbereitung von Satzungen, Gebührenordnungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen (§ 28, 1 g GO) sowie Vorberatung von Angelegenheiten, die nicht eindeutig einem Ausschuß zuzuordnen sind	9. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung
10. Entscheidung über die Vorschläge für die Wahl von Schöffen, Geschworenen und ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern	10. Angelegenheiten des Fremdenverkehrs
11. Geldforderungen der Stadt über 1.250,-- € bis zu 25.000,-- € aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen	11. Bedarfsplanung und Finanzierung von Übergangwohnheimen, Obdachlosenunterkünften etc.
12. Geldforderungen der Stadt zu stunden, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist	12. Veräußerung von Grundstücken nach den vom Rat erlassenen Vergaberichtlinien
	13. Erwerb und Veräußerung von Gemeindevermögen sowie die Erteilung von Aufträgen im Werte von über 20.000,-- Euro, soweit es dem HFA zuzuordnen ist.
	14. Verpachtung öffentlicher Gebäude
	15. Stundungen von Geldforderungen über 20.000,-- Euro

<p>13. Bewilligung von Zuschüssen an private Institutionen, Verbände und Vereine nach den vom Rat beschlossenen Richtlinien bis zur Höhe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, soweit die Vergabe dem HFB-Ausschuß zuzuordnen und eine Übertragung auf den Bürgermeister nicht erfolgt ist</p> <p>14. Entscheidung über Anregungen und Beschwerden, soweit nicht Zuständigkeiten des Rates, anderer Ausschüsse oder des Bürgermeisters berührt werden</p> <p>15. Behandlung von Bürgeranträgen gem. § 5 der Hauptsatzung</p> <p>16. Erwerb und Veräußerung von Gemeindevermögen im Werte von 10.000,-- € bis 25.000,-- € soweit es dem HFB-Ausschuß zuzuordnen ist</p>	<p><u>Vorberatung von Ratsentscheidungen</u></p> <p>1. Bei Stellungnahmen zur Planungen Dritter, die die Stadt Olfen wesentlich betreffen</p> <p>2. Der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes, des Finanz- und Investitionsplanes sowie des Stellenplanes gem. § 59 Abs. 2 GO</p> <p>3. Von Satzungen, Gebührenordnungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind</p> <p>4. Von Angelegenheiten, die nicht eindeutig einem Ausschuss zuzuordnen sind</p> <p>5. Von Entscheidungen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen, Beiträgen nach dem KAG für straßenbauliche Maßnahmen und Beiträgen für den ökologischen Ausgleich</p>
<p>II. <u>Rechnungsprüfungsausschuß</u></p> <p>1. Prüfung der Jahresrechnung (§ 43 Abs. 3 GO NW) und Wahrnehmung der nach der GO zustehenden Aufgaben</p> <p>2. Entgegennahme der Berichte von über örtlichen Prüfungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und der Stellungnahme der Verwaltung dazu.</p>	<p>II. <u>Rechnungsprüfungsausschuss</u></p> <p><u>Vorberatung von Ratsentscheidungen</u></p> <p>1. Prüfung der Jahresrechnung (§ 59 Abs. 3 GO, § 101 GO)</p> <p>2. Entgegennahme und Beratung der Berichte von überörtlichen Prüfungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie die Stellungnahmen der Verwaltung dazu gem. § 105 Abs. 6 GO</p>

III. Ausschuß für Angelegenheiten der zivilen Verteidigung

Entscheidung in allen Angelegenheiten, die sich aus dem Gesetz über die Mitarbeit der Gemeinden auf dem Gebiet der zivilen Verteidigung und ergänzender Vorschriften ergeben (§ 41 a GO)

IV. Schulausschuß

1. Entscheidung in Schulangelegenheiten des Schulträgers, insbesondere
 - a) Erwerb und Veräußerung von Gemeindevermögen im Werte von 10.000,-- € bis 25.000,-- € im Einzelfall, soweit es dem Schulausschuß zuzuordnen ist und haushaltsrechtlich die Mittel verfügbar sind, jedoch keine baulichen Maßnahmen;
 - b) die Grundsatzentscheidungen bei der Durchführung des Ortslinienverkehrs, des Schülerspezialverkehrs und des Taxieinsatzes im schulischen Bereich und der Schulwegsicherung.
2. Vorbereitung notwendiger Entscheidungen des Schulträgers in Schulangelegenheiten, insbesondere
 - a) der Schulorganisation
 - b) der Schulentwicklungsplanung
 - c) des Schulraumbedarfs und des Schulbauprogramms
 - d) des Mittelbedarfs für Schuleinrichtungen und Lehrmittel
 - e) Vorberatung des Vorschlagsrechtes nach § 21 a

III. Ausschuss für Schule und Kindergärten

Vom Rat übertragene Entscheidungen

1. Bei der Durchführung der Schülerbeförderung
2. Grundsätze für den Betrieb des städt. Fröbelkindergartens
3. Grundsätze für den Betrieb der Offenen Ganztagsgrundschule
4. Erwerb und Veräußerung von Gemeindevermögen sowie die Erteilung von Aufträgen im Werte über 20.000,-- Euro, soweit es dem Ausschuss für Schule und Kindergärten zuzuordnen ist

Vorberatung von Ratsentscheidungen

1. Entscheidungen des Schulträgers in Schulangelegenheiten, insbesondere
 - a) der Schulorganisation
 - b) der Schulentwicklungsplanung
 - c) des Schulraumbedarfs und Schulbauprogramms
 - d) der Schulneu- und umbaumaßnahmen einschl. der Gestaltung der Schulplätze
 - e) Zustimmung zur Bestellung des Schulleiters /-in nach § 61 SchG

<p>f) Schulverwaltungsgesetz der Schulkindergärten</p> <p>V. <u>Bau- und Umweltausschuß</u></p> <p>1. Zustimmung bzw. Erteilung des Einvernehmens zu</p> <p>a) Vorhaben, soweit Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig sind, die nicht nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind (§ 31 Abs. 2 BauGB);</p> <p>b) Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB);</p> <p>c) Bauvorhaben (§ 34 BauGB), bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob sie nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich sind;</p> <p>d) Bauvorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob sie nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich sind;</p> <p>e) Grundstücksteilungen, durch die ein Vorhaben nach a) bis d) vorbereitet wird.</p> <p>2. Erwerb und Veräußerung von Gemeindevermögen im Werte von 10.000,-- € bis 25.000,- € soweit es dem Bau- und Umweltausschuß zuzuordnen ist.</p> <p>3. Vorberatung von Planungen, Vorbereitung von Stadt und Bauplanungen.</p> <p>4. Kenntnisnahme aller der Baugenehmigungsbehörde weitergeleiteten</p>	<p>2. Entscheidungen über die Bedarfsplanung und Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder</p> <p>IV. Bau- und Umweltausschuss</p> <p><u>Vom Rat übertragene Entscheidungen</u></p> <p>1. Zustimmung bzw. Erteilung oder Versagung des Einvernehmens zu</p> <p>a) Ausnahmen und Befreiungen (§ 31 Abs. 2 BauGB), bei denen nicht erkennbar ist, ob sie nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich sind</p> <p>b) Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB)</p> <p>c) Innen- und Außenbereichsvorhaben (§ 34 und 35 BauGB), bei denen nicht eindeutig erkennbar ist, ob sie nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich sind</p> <p>2. Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen bis einschl. Verfahren zur Unterrichtung der Bürger/Innen gem. § 3 Abs. 1 BauGB und des Verfahrens zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB; bei einem vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB bis einschl. das Verfahren zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB</p> <p>3. Durchführung des Satzungsverfahrens über Vor- und Erschließungsplänen gem. § 12 BauGB außer Satzungsbeschlüsse</p> <p>4. Die Art des Ausbaues der in der Baulast der Stadt stehenden Straßen, Wege und Plätze</p> <p>5. Verkehrsplanung und Verkehrslenkung</p> <p>6. Bau, Gestaltung und Unterhaltung von Bolz- und Kinderspielplätzen</p>
--	--

<p>Bauanträge.</p> <p>5. Mitwirkung bei Maßnahmen nach straßen- und straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.</p> <p>6. Die Vergabe von Aufträgen für den Neubau städtischer Gebäude, Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der im Haushaltsplan für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.</p> <p>7. Vergabe von Ausbau- und Instandsetzungsarbeiten an den städt. Gebäuden und Einrichtungen, an Straßen und Kanalisationen über 10.000,- € im Einzelfall, soweit für diese Maßnahmen im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt sind.</p> <p>8. Anschaffung von Geräten zum Preis von mehr als 10.000,- € im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.</p> <p>9. Zustimmung zu Miet- und Pachtverträgen bei öffentlichen Gebäuden und Flächen.</p> <p>10. Planung und Durchführung von Landschaftspflege und Umweltschutz sowie Mitwirkung bei Maßnahmen der Landschaftsbehörde.</p> <p>11. Entscheidungen bei Maßnahmen nach dem Denkmalschutzgesetz mit Ausnahme der Denkmaleintragungsentscheidungen.</p>	<p>7. Ausführung von Hochbaumaßnahmen,</p> <p>8. Festlegung von Grundsätzen der Abfallbeseitigung</p> <p>9. Maßnahmen der Abwasserbeseitigung, außer Entscheidung über das Abwasserbeseitigungskonzept</p> <p>10. Festlegung von Grundsätzen des Umweltschutzes und der Umweltvorsorge sowie die Vergabe des Umweltpreises</p> <p>11. Festlegung von Energieversorgungskonzepten</p> <p>12. Anträge und Stellungnahme bei Maßnahmen nach straßen- und straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften</p> <p>13. Erwerb und Veräußerung von Vermögen sowie die Erteilung von Aufträgen im Werte von über 20.000,- Euro, soweit es dem Bau- und Umweltausschuss zuzuordnen ist</p>
<p>VI. <u>Ausschuß für Jugend, Sport und Kultur</u></p> <p>1. Entscheidung in Angelegenheiten der Jugend-, Sport und Kulturförderung, insbesondere</p>	<p><u>Vorberatung von Ratsentscheidungen</u></p> <p>1. Von Entscheidungen des Rates in Angelegenheiten der Bauleitplanung</p> <p>2. Maßnahmen im Rahmen der Stadtentwicklung</p> <p>3. Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes</p> <p>V. Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur und Sport</p> <p><u>Vom Rat übertragene Entscheidungen</u></p> <p>1. Festlegung des städt. Kulturprogramms</p>

<p>a) über Kultur- und Sportprogramme, wie Theater, Konzerte und Ausstellungen, auch im Jugendbereich</p> <p>b) über Anträge auf Zuschüsse an private, kulturell tätige Institutionen und Vereine (Musik- und Gesangsvereine, Büchereien usw.) im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel und soweit keine Förderung nach vom Rat erlassenen Richtlinien erfolgt</p> <p>c) über Anträge auf Förderung von Bildungseinrichtungen und Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen an Vereine und Einrichtungen im Bildungsbereich im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel und soweit keine Förderung nach vom Rat erlassenen Richtlinien erfolgt</p> <p>d) über Anträge auf Bewilligung von Zuschüssen im Bereich Jugend, Kultur und Sport im Rahmen der bereitgestellten Mittel und soweit keine Förderung nach vom Rat erlassenen Richtlinien erfolgt</p> <p>e) Erwerb und Veräußerung von Gemeindevermögen im Werte von 10.000,-- € bis 25.000,-- € soweit es dem Ausschuss für Jugend, Sport und Kultur zuzuordnen ist</p>	<p>2. Durchführung städt. Veranstaltungen in den Bereichen Jugend, Senioren, Kultur und Sport</p> <p>3. Anträge auf Förderung im Bereich Jugend, Senioren, Kultur und Sport über 500,-- Euro, soweit keine Förderung nach vom Rat erlassenen Richtlinien erfolgt</p> <p>4. Ehrungen für besondere sportliche oder kulturelle Leistungen</p> <p>5. Festlegung von Grundsätzen der VHS-Arbeit</p> <p>6. Festlegung von Grundsätzen der Musikschularbeit</p> <p>7. Angelegenheiten von Senioren</p> <p>8. Erwerb und Veräußerung von Vermögen sowie Erteilung von Aufträgen im Werte über 20.000,-- Euro, soweit es dem Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur und Sport zuzuordnen ist</p>
<p>f) Ehrungen bei hervorragenden sportlichen Leistungen.</p> <p>2. Vorbereitung notwendiger Entscheidungen im Bereich Jugend, Sport und Kultur, insbesondere</p> <p>a) bei der Förderung der Jugendpflege, insbesondere der Jugendbetreuung</p> <p>b) bei der Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe</p>	<p><u>Vorberatung von Ratsentscheidungen</u></p> <p>1. Erlass von Förderrichtlinien in den Bereichen Jugend, Senioren, Kultur und Sport</p> <p>2. Förderung des Baus von vereinseigenen Gebäuden und Anlagen</p>

- c) bei der Planung für Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen
- d) bei der allgemeinen Sportpflege, insbesondere Mitwirkung bei Veranstaltungen der Sportorganisationen, öffentlichen Sportveranstaltungen, bei Maßnahmen zur Förderung des Sports der nicht vereinsgebundenen Bevölkerung, Förderung des Baus von vereinseigenen Anlagen
- e) bei der Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Heimatpflege
- f) bei der Förderung von Kindergärten außer Schulkindergärten
- g) Entscheidung bei der Benutzung städt. Sportstätten und ihrer Einrichtungen nur für den Fall, daß seitens des Bürgermeisters kein Konsens gefunden wird.

VII. Wahlprüfungsausschuß

Wahrnehmung der durch die Wahlgesetze übertragenen Aufgaben.

VIII. Übertragung auf den Bürgermeister

1. Bewilligung von Zuschüssen an private Institutionen, Verbände und Vereine im Rahmen der Haushaltsmittel bis zu 250,- € im Einzelfall sowie Zuschüsse nach den vom Rat beschlossenen Richtlinien.
2. Entscheidung über schulfremde Nutzung der Schulgebäude und ihrer Einrichtungen.
3. Entscheidung bei der Benutzung städt. Sportstätten und ihrer Einrichtungen. Sollte kein Konsens gefunden werden, entscheidet

VI. Wahlprüfungsausschuss

Wahrnehmung der durch Wahlgesetze übertragenen Aufgaben

VII. Übertragung auf den Bürgermeister

Geschäfte der lfd. Verwaltung gelten im Namen des Rates auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einen Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder im Einzelfall die Entscheidung vorbehält (§ 41 Abs. 3 GO, § 11 Hauptsatzung)

der JSK-Ausschuß.

4. Entscheidung über bauliche Maßnahmen der Stadt bis zu einem Betrag von 10.000,-- € im Einzelfall sowie im Rahmen der im Haushaltsplan für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.
5. Klageerhebung vor Gericht bis zu einem Streitwert von 10.000,-- € und ohne Betragsbegrenzung in allen Beitrags- und Gebührenangelegenheiten.
6. Abschluß gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche bis zu 10.000,-- € und ohne Betragsbegrenzung in allen Beitrags- und Gebührenangelegenheiten.
7. Erwerb und Veräußerung von Gemeindevermögen im Werte bis 10.000,-- € im Einzelfall.
8. Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 1.250,-- € aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen.
9. Geldforderungen der Stadt von weniger als 10.000,-- € zu stunden.
10. Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB zu Vorhaben nach § 31 Abs. 1 BauGB sowie nach §§ 34 und 35 BauGB in unbedenklichen Fällen.
11. Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 19 Abs. 3 BauGB zu Grundstücksteilungen, durch die Vorhaben wie unter Pkt. 10 vorbereitet werden.
12. Gestattung von Rechten durch die Stadt als Grundstückseigentümerin (Grenzbebauung, Genehmigung von

Lichtrechten, Wegerechten etc.), soweit eine Belastung von Grundstücken nicht erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Buchst. k GO NW).

13. Vergabe von Ausbau- und Instandsetzungsarbeiten an den städt. Gebäuden und Einrichtungen, an Straßen und Kanalisationen bis zu einem Betrag von 10.000,-- € im Einzelfall und im Rahmen der im Haushaltsplan für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.
14. Anschaffung von Geräten bis zu 10.000,-- € im Einzelfall sowie im Rahmen der im Haushaltsplan für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.
15. Abschluß von Miet- und Pachtverträgen, ausgenommen öffentliche Gebäude und Flächen.
16. Abschließende Stellungnahme zum Besuch einer anderen als der zuständigen Pflichtschule.

IX. Übertragung von Entscheidungsbefugnissen der Ausschüsse

Die Ausschüsse werden aufgrund des § 28 Abs. 2 Satz 2 der GO NW ermächtigt, in den Angelegenheiten ihres vorgenannten Aufgabenbereiches im Einzelfall die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

X. Rückholrecht des Rates

- a) Bei übertragenen Aufgaben kann der Rat im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen, wenn der zuständige Ausschuß oder der Bürgermeister eine Entscheidung noch nicht getroffen hat.
- b) Soweit gegen Beschlüsse von Ausschüssen mit

Entscheidungsbefugnis innerhalb der in der Geschäftsordnung bestimmten Frist vom Bürgermeister oder von einem Fünftel der Ratsmitglieder Einspruch eingelegt worden ist, entscheidet der Rat (41 Abs. 3 Satz 2 GO NW).